



Landtagswahl 2023	1
Verlautbarung	2
Verwaltungsmitarbeiterin	3
Senior:innen-erholungsaktion	3
Kindergarten Neuanmeldung	4
Fahrt nach Utenbach	4
ASZ Kleinglödnitz Öffnungszeiten	5
Bienenmeldung	6 7
„Der gelbe Sack“	7
ÖWAV-Ausbildungskurse	8

## ***Landtagswahl 2023***

### **vorzeitiger Wahltag:**

Freitag, 24. Februar 2023

### **Wahlzeit vorzeitiger Wahltag:**

18:00 - 20:00 Uhr

### **Wahllokal vorzeitiger Wahltag:**

Kultursaal (Volksschule), 9572 Deutsch-Griffen 33

### **Wahltag:**

Sonntag, 5. März 2023

### **Wahlzeit:**

08:00 - 12:00 Uhr

### **Wahllokal:**

Kultursaal (Volksschule), 9572 Deutsch-Griffen 33

### **Wählerverständigung bitte nicht vergessen!**

### **Achtung NEU für Wahlkartenwähler:**

Die Wahlkarte muss bis spätestens Freitag, den 3. März 2023 im Gemeindeamt Deutsch-Griffen einlangen oder kann am Wahltag bis 12:00 Uhr im Kultursaal (VS) abgegeben werden.

**Wir empfehlen, die Wahlkarte persönlich am Gemeindeamt abzuholen und auch wieder am Gemeindeamt abzugeben. Dadurch fallen keine Versandkosten an und die fristgerechte Zustellung kann jedenfalls garantiert werden.**

# Verlautbarung

## über das Eintragungsverfahren

für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen

- **ECHTE Demokratie - Volksbegehren**
- **Lieferkettengesetz Volksbegehren**
- **Beibehaltung Sommerzeit**
- **Unabhängige JUSTIZ sichern**
- **GIS Gebühren NEIN**
- **BARGELD –Zahlung: Obergrenze NEIN!**
- **NEHAMMER MUSS WEG**

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 — VoßeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Montag, 17. April 2023, bis (einschließlich) Montag, 24. April 2023,**

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text der Volksbegehren samt Begründungen Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu einem oder zu mehreren Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. **Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden ([www.bmi.gv.at/volksbegehren](http://www.bmi.gv.at/volksbegehren)).**

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 13. März 2023 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

***Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.***

In dieser Gemeinde können Eintragungen während des Eintragungszeitraums an folgender Adresse:

**Gemeindeamt Deutsch-Griffen, 9572 Deutsch-Griffen 23**

an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

**Montag, 17. April 2023, von 08:00 bis 16:00 Uhr,**

**Dienstag, 18. April 2023 von 08:00 bis 20:00 Uhr,**

**Mittwoch, 19. April 2023, von 08:00 bis 16:00 Uhr,**

**Donnerstag, 20. April 2023, von 08:00 bis 20:00 Uhr,**

**Freitag, 21. April 2023, von 08:00 bis 16:00 Uhr,**

**Samstag, 22. April 2023, von 08:00 bis 10:00 Uhr,**

**Sonntag, 23. April 2023, geschlossen,**

**Montag, 24. April 2023, von 08:00 bis 16:00 Uhr.**

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (24. April 2023), 20.00 Uhr, durchführen.

Seit 2. Jänner 2023 unterstützt Frau Kerstin Huber-Tremschnig als neue Mitarbeiterin in der allgemeinen Verwaltung die Mitarbeiter:innen der Gemeinde Deutsch-Griffen tatkräftig.

Die Aufnahme von Frau Huber-Tremschnig wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.10.2022 einstimmig beschlossen.

Schon jetzt hat sie sich super in das Team der Gemeinde Deutsch-Griffen eingefügt und wir wünschen ihr weiterhin viel Erfolg und Freude bei der Ausübung ihrer neuen Tätigkeit.

## Senior:innenerholungsaktion „Aktiv und fit im Alter 2023“

Liebe Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger!

Das Amt der Kärntner Landesregierung führt in diesem Jahr wieder eine Erholungsaktion für sozialbedürftige Personen durch. Die Aktion findet im Mai, September und Oktober 2023 statt.

In Frage kommen Frauen und Männer, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, sozial- und erholungsbedürftig sind und keine besondere Betreuung und Pflege benötigen.

Im Rahmen eines einwöchigen Erholungsaufenthaltes werden begleitende Referate und Vorträge sowie gesundheitserhaltende Aktivitäten angeboten. Rechtsinformationen, kreative und kulturelle Angebote runden die Senior:innenerholung ab.

Den Teilnehmer:innen erwachsen keine Kosten.

Wenn Sie an dieser Erholungsaktion teilnehmen möchten und die Voraussetzungen dafür gegeben sind, sprechen Sie bitte

**bis spätestens 24. März 2023,**

beim Gemeindeamt Deutsch-Griffen vor und bringen Sie sämtliche Einkommensnachweise und gegebenenfalls die Mietzinsbestätigung mit.

Als Einkommensgrenze gilt der Ausgleichszulagenrichtsatz (bei alleinstehenden Personen derzeit € 1.030,49 bzw. für Ehepaare und Lebensgemeinschaften € 1.625,71 brutto plus max. 10 Prozent).

In erster Linie kommen jene sozial bedürftigen Personen in Frage, die bisher noch nicht an einer Erholungsaktion teilgenommen haben. Bei einer Vielzahl von Bewerbern erfolgt die endgültige Auswahl nach dem Alter.



## Impressum

Verleger, Herausgeber,  
Medieninhaber  
Gemeinde Deutsch-Griffen,  
9572 Deutsch-Griffen 23  
Für den Inhalt verantwortlich  
Bgm. Dipl.-Ing. Michael Reiner

## Kindergarten Kunterbunt

Neuanmeldungen für das Kindergartenjahr 2023/2024 sind **ab sofort laufend bis 7. April 2023 von 07:30 - 13:00 Uhr** im Kindergarten Deutsch-Griffen möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Kinder, die sich ein Jahr vor Schulbeginn befinden, verpflichtet sind, den Kindergarten zu besuchen.

**Wir bitten um Terminvereinbarung unter 04279/21229 oder per E-Mail unter [kindergarten.deutsch-griffen@aon.at](mailto:kindergarten.deutsch-griffen@aon.at).**

Für Auskünfte stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Das Kindergartenteam, Corina und Jonas

## 30 Jahre Gemeindepartnerschaft - Fahrt nach Utenbach

Im Rahmen des 30-jährigen Jubiläums mit unserer Partnergemeinde Utenbach findet am 9. und 10. Juni 2023 eine Festveranstaltung in Utenbach statt, zu dieser die Gemeindeglieder:innen von Deutsch-Griffen recht herzlich eingeladen sind.

Um die Busfahrt und die Nächtigungen zu planen, bitten wir alle, die mitfahren möchten, uns dies bis Ende Februar bekanntzugeben.

Der Ablauf sieht wie folgt aus:

**Abfahrt:** Freitag, 09.06.2023 in den frühen Morgenstunden (voraussichtlich ca. 5 Uhr)

Am Freitagabend findet die Einweihung der neuen Straßenschilder statt. Anschließend sind ein gemeinsames Abendessen und eine Abendunterhaltung in der Festhalle geplant.

Der Samstag beginnt mit einer Messe und der darauffolgenden Festveranstaltung. Danach wird es ein gemeinsames Mittagessen geben. Am Nachmittag folgt ein Umzug und der Abend wird mit einer Abendunterhaltung ausklingen.

**Rückfahrt:** Samstag, 10.06.2023 um Mitternacht

FAHR NICHT FORT,  
KAUF IM ORT!  
0664/603 603 9572



<b>02.03.2023</b>	<b>15:00 - 19:00 Uhr</b>
<b>09.03.; 16.03.; 23.03. und 30.03.2023</b>	<b>13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>06.04.2023</b>	<b>15:00 - 19:00 Uhr</b>
<b>13.04.; 20.04. und 27.04.2023</b>	<b>13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>04.05.2023</b>	<b>15:00 - 19:00 Uhr</b>
<b>11.05.; 17.05. und 25.05.2023</b>	<b>13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>01.06.2023</b>	<b>15:00 - 19:00 Uhr</b>
<b>07.06.; 15.06.; 22.06. und 29.06.2023</b>	<b>13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>06.07.2023</b>	<b>15:00 - 19:00 Uhr</b>
<b>13.07.; 20.07. und 27.07.2023</b>	<b>13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>03.08.2023</b>	<b>15:00 - 19:00 Uhr</b>
<b>10.08.; 17.08.; 24.08. und 31.08.2023</b>	<b>13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>07.09.2023</b>	<b>15:00 - 19:00 Uhr</b>
<b>14.09.; 21.09. und 28.09.2023</b>	<b>13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>05.10.2023</b>	<b>15:00 - 19:00 Uhr</b>
<b>12.10.; 19.10. und 25.10.2023</b>	<b>13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>02.11.2023</b>	<b>15:00 - 19:00 Uhr</b>
<b>09.11.; 16.11.; 23.11. und 30.11.2023</b>	<b>13:00 - 17:00 Uhr</b>

**Aufgrund der Witterung und geringen Frequenz  
bleibt das Altstoffsammelzentrum  
im Dezember geschlossen!**

## Meldeverpflichtungen für Imker

Das Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz 2007 sieht für Bienenhalter einige Meldeverpflichtungen vor. Lückenlose Meldungen von Bienenvölkern sind vor allem deshalb wichtig, um im Falle von Bienenseuchen flächendeckend notwendige Maßnahmen treffen zu können. Imker, die mit ihren Bienenvölkern außerhalb des Gemeindegebietes vom Heimbienenstand wandern, müssen den Wanderbienenstand bekannt geben.

### **Meldeverpflichtung für Heimbienenstände:**

Alle Bienenhalter sind verpflichtet, **bis längstens 15. April 2023** ihre Heimbienenstände unter Angabe folgender Daten dem Bürgermeister (Gemeindeamt) zu melden:

- Standort des Bienenstandes (Grundstücksnummer, Katastralgemeinde)
- Anzahl der Bienenvölker
- Bienenrasse, sofern nicht Bienen der Rasse „Carnica“ gehalten werden

### **Kennzeichnung von Bienenständen:**

Jeder Bienenstand muss gekennzeichnet sein und zwar mit Name, Anschrift und Telefonnummer des Bienenhalters. So kann im Falle von außergewöhnlichen Umständen (z.B. Auftreten von Bienenkrankheiten) der Bienenhalter umgehend verständigt werden.

### **Wanderimkerei – was ist zu beachten?**

Die Vorschriften hinsichtlich Bienenwanderung betreffen nur jene Imker, die Bienenvölker außerhalb des Gemeindegebietes ihres Heimbienenstandes bringen. Die Bienenwanderung unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.

### **Wanderbescheinigung:**

Für eine Bienenwanderung innerhalb von Kärnten benötigt der Imker eine gültige Wanderbescheinigung.

### ***Die Wanderbescheinigung enthält folgende Informationen:***

- Name des Bienenhalters
- Anzahl der Bienenstöcke, mit denen gewandert wird
- Standort der Bienenstöcke zum Zeitpunkt der Seuchenkontrolle
- Hinweis auf nachgewiesene Seuchenfreiheit der Bienenvölker
- Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung
- Angabe der Bienenrasse, falls nicht mit Bienen der Rasse „Carnica“ gewandert wird

*Die Untersuchung nach dem Bienenseuchengesetz erfolgt durch Sachverständige. Deren Kontaktdaten können in den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften erfragt werden.*



### Wer erteilt die Wanderbescheinigung?

Die Wanderbescheinigung wird von den dazu ermächtigten Stellen erteilt. Das sind der Landesverband für Bienenzucht in Kärnten, Obfrau DI Dr. Elisabeth Thurner, Ochsendorf 16, 9064 Pischeldorf und der Landesverband für zukunfts- und erwerbsorientierte Imkerei in Kärnten, Präsident Herwig Garnitschnig, Lorenzenberg 13, 9565 Ebene Reichenau.

### Bienenwanderung nur mit gültiger Wanderbescheinigung:

Die Bienenwanderung ist mindestens zwei Wochen vor der geplanten Bienenwanderung beim Bürgermeister bekannt zu geben. Dabei sind der Ort des Wanderbienenstandes mit Grundstücksnummer und Katastralgemeinde und die Anzahl der Bienenvölker anzugeben. Es ist auch eine gültige Wanderbescheinigung für das Jahr 2023 vorzulegen. Schließlich ist die Bienenrasse anzugeben, sofern nicht mit Bienen der Rasse Carnica gewandert wird. Die bei der Bienenwanderung erforderlichen Mindestabstände zu anderen Bienenständen sind im Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz geregelt.

### Auskünfte und Informationen erteilen:

Mag. Carmen Zraunig und DI Barbara Kircher  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft  
T: 050 536 DW 11414 oder DW 11021



## Der Gelbe Sack

### **Leicht- und Metallverpackungen werden landesweit gemeinsam gesammelt.**

In den Gelben Sack bzw. in die Gelbe Tonne gehören **ab 1. Jänner 2023**:

#### **Leichtverpackungen:**

- Plastikflaschen (PET-Flaschen wie Mineralwasserflaschen bzw. auch andere Kunststoffflaschen wie Wasch- und Putzmittelflaschen sowie Flaschen für Körperpflegemittel)
- Getränkekartons (Tetra-Pak)
- Joghurtbecher, sowie andere Becher
- Schalen und Trays für Obst, Gemüse, Takeaway, usw.
- Folien und Folienverpackungen von Mineralwasserflaschen udgl.
- Verpackungen von Schnittkäse, Wurst, Schinken udgl.
- Chipsackerl oder-dosen

#### **Metallverpackungen:**

- Verpackungen aus Metall und Aluminium
- Getränke- und Konservendosen
- Tierfutterdosen
- Kronkorken



**Eine noch genauere Auflistung erhalten Sie im Gemeindeamt  
oder finden Sie auf der Homepage unter „Aktuelles“.**

# ÖWAV-Ausbildungskurse für das Betriebspersonal von Kleinkläranlagen (bis 50 EW) Konventionelle Anlagen



## Nächste Termine:

- 25.-26. April 2023, Kunsthotel Fuchspalast\*\*\*\*, St. Veit an der Glan
- 26.-27. April 2023, Kunsthotel Fuchspalast\*\*\*\*, St. Veit an der Glan

### Ziel des Kurses

Den Betreiber:innen von Kleinkläranlagen in Kärnten werden Grundkenntnisse über den Betrieb ihrer Anlage vermittelt. Der Kurs setzt sich aus **Fachvorträgen** und praktischen **Laborübungen** zusammen und soll den Betrieb der Kleinkläranlagen erleichtern und verbessern.

Die Teilnahme am Kurs wird vom Amt der Kärntner Landesregierung empfohlen und durch ein Zeugnis des ÖWAV bestätigt.

### Vorteile für Anlagenbetreiber:innen

Durch die Vorlage des Kurs-Zeugnisses bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft muss die **Fremdüberwachung** nicht mehr – gemäß den Auflagen des Bewilligungsbescheides – jährlich, sondern **nur mehr alle drei Jahre** durchgeführt werden. Das bedeutet eine wesentliche **Kostenersparnis** für den Betreiber/die Betreiberin!

Die Eigenüberwachung bleibt unverändert aufrecht.

### Informationen & Anmeldung:

ÖWAV

Yvonne Nardon

Tel. 01/5355720-92

[nardon@oewav.at](mailto:nardon@oewav.at)

[www.oewav.at/kurse-seminare](http://www.oewav.at/kurse-seminare)



zukunft  
SEIT 1909  
denken